

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
info@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

13.03.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD² folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) wird untersagt.
2. Abweichend von Ziffer 1 wird in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, lediglich die Aufnahme von externen Tagespflegegästen untersagt.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu 1 u. 2:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen

Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen -auch mit den ersten Todesfällen bundesweit- gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinischfachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat mit Rundverfügung vom 13.03.2020 und auf Grundlage einer fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung landesweit allen Schulen in Niedersachsen die Erteilung von Unterricht untersagt. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Kultusministerium allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen den Betrieb untersagt.

Solitäre Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) sowie Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personal und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass solitäre Tagespflegeeinrichtungen geschlossen bleiben. Abweichend hiervon wird es für erforderlich gehalten, dass die Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, zu untersagen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die getroffenen Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.



Zu 3:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

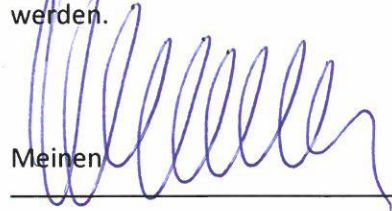
Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Meinen



¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

